

DE

BAND 30 (2023)

PROCESSIBUS

MATRI-

MONIALIBUS



De Processibus Matrimonialibus

DE PROCESSIBUS MATRIMONIALIBUS

Fachzeitschrift zu Fragen
des Kanonischen Ehe- und Prozessrechtes

Herausgegeben von
Elmar Güthoff und Karl-Heinz Selge
Schriftleitung: Elmar Güthoff

30. Band
Jahrgang 2023

Um aus dieser Publikation zu zitieren, verwenden Sie bitte diesen DOI Link:
<https://doi.org/10.22602/IQ.9783745888447>

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bvb:384-opus4-1025955>

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
dnb.dnb.de abrufbar.



PubliQation – Wissenschaft veröffentlichen

Ein Imprint der [Books on Demand GmbH](#), In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

© 2023 Elmar Güthoff, Karl-Heinz Selge (Hrsg.)

Umschlagdesign, Herstellung und Verlag: BoD – [Books on Demand GmbH](#),
In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

ISBN 978-3-7458-8844-7

Das Werk ist in der Reihe *Un'anima per il diritto, andare più in alto* erschienen. Dieser Reihe liegt als Motto ein Vortrag zugrunde, den der russische Träger des Friedensnobelpreises Aleksandr SOLŽENICYN am 08.06.1978 an der Harvard-Universität in Cambridge (MA), USA, gehalten hat. In diesem Vortrag sagte er: „Wenn ich gefragt würde, ob ich meinem Land den heutigen Westen als Vorbild anbieten könnte, müsste ich offen antworten: nein. Ich könnte Ihre Gesellschaft nicht als Ideal für die Neuformierung unserer Gesellschaft empfehlen. Angesichts des Reichtums an spirituellem Wachstum, den unser Land in diesem Jahrhundert durch Leiden erworben hat, kann das westliche System in seinem gegenwärtigen Zustand spiritueller Erschöpfung keine Anziehungskraft auf uns ausüben... Frei akzeptierte Selbstbegrenzung sieht man fast nie. Dagegen praktizieren alle eine Selbstexpansion bis zum Äußersten der Gesetze, bis die rechtlichen Rahmenbedingungen zu knarren beginnen... Es stimmt, eine Gesellschaft kann nicht, wie bei uns, in einem gesetzlosen Abgrund verharren, aber der Vorschlag, sie wie hier bei Ihnen auf die spiegelblanke Oberfläche eines seelenlosen (*senza anima*) Rechtes zu stellen, ist ein Hohn... Niemand auf der Erde hat einen anderen Ausweg als diesen: höher steigen (*andare più in alto*).“

Genau diesem Ziel sucht die Studie von Beatrice SERRA zu dienen und erhebt dafür ein reiches und zuverlässiges Material.

Heinz-Meinolf STAMM, Paderborn

* * *

22. VENTRELLA MANCINI, Carmela (Hrsg.), *Il diritto matrimoniale canonico, civile, concordatario: una lettura interdisciplinare. (Lezioni di diritto matrimoniale canonico e concordatario, Bd. 1)* Neapel: Edizioni Scientifiche Italiane 2021. 420 S., ISBN 978-88-495-4514-2. 55,00 EUR [I].

Am Fachbereich Jura (*Dipartimento di Giurisprudenza*) der Aldo-Moro-Universität Bari (*Università degli studi di Bari Aldo Moro*) wird seit dem akademischen Jahr 2018/2019 ein Masterstudiengang (*di I livello*, Umfang: 60 ECTS) in kanonischem, zivilem und konkordatärem Eherecht (*Diritto matrimoniale canonico, civile, concordatario*) unter der Koordination von Prof. Carmela VENTRELLA MANCINI angeboten. Eines der Ziele des Studienganges ist die professionelle berufliche Qualifizierung für die Beratung im Vorfeld von Eheprozessen (vgl. S. 10 f.). Die Texte der im ersten Zyklus in Zusammenarbeit mit dem kirchlichen Regionalgericht von Apulien gehaltenen Vorlesungen wurden 2021 in zwei Bänden veröffentlicht. Während es im zweiten, herausgegeben von Michele LOBUONO, um das italienische Zivilrecht geht, behandelt der erste, hier zu besprechende, von Carmela VENTRELLA MANCINI herausgegebene Band die Perspektive des kanonischen und konkordatären Rechts, wobei das kanonische Eherecht mit 17 (erster Teil: „Diritto matrimoniale canonico“, S. 13-290), das konkordatäre Recht mit fünf Artikeln (zweiter Teil: „Diritto matrimoniale con-

cordatario“, S. 291-417) vertreten ist. Die Beiträge behandeln wesentliche Aspekte des Ehe- und Eheprozessrechts aus historischer (LOVATO), theologischer (MASSARO, LORUSSO), ethischer (BELLINO), pastoraler (LAROCCA, LANZOLLA), soziologischer (SINATRA) und rechtlicher Perspektive (ARROBA CONDE, BETTETINI, DAMMACCO, LUISI, SANTORO, SERRA). Sie wollen zu weiterführenden Reflexionen anregen und weitere Forschungsfelder in interdisziplinärer Perspektive erschließen (vgl. S. 9). Dabei sollen besonders die Reformanstöße durch Papst FRANZISKUS und die Kontexte berücksichtigt werden, in denen sich die Ehepartner und Familien in der heutigen säkularisierten Gesellschaft befinden. Blicken wir auf den Inhalt der einzelnen Beiträge:

(1) Andrea LOVATO legt in „Le radici storiche del vincolo matrimoniale“ (S. 15-30) familienrechtliche Grundzüge des römischen Rechts dar (v.a. zu: *pater familias*, Eheschließungsrecht, Mitgift, Eheauflösung, andere Formen des Zusammenlebens).

(2) Der Moraltheologe Roberto MASSARO behandelt in seinem Beitrag „Il miglior passo possibile. Per un approccio realista e non idealizzante all'indissolubilità matrimoniale“ (S. 31-43) die Unauflöslichkeit der Ehe und versucht unter Bezugnahme auf das nachsynodale Ap. Schreiben *Amoris laetitia*, den Zugang zur entsprechenden Lehre der Kirche zu relativieren. Verständlicherweise bedürfte dies einer weitaus tiefergreifenden Erörterung.

(3) Gaetano DAMMACCO erläutert in „La celebrazione del matrimonio canonico: forme, soggetti, responsabilità“ (S. 45-55) einige Aspekte der kirchlichen Eheschließungsform (Bedeutung und Sinn, Vorbereitung, Spender des Sakraments und Rolle der Assistenz).

(4) Lorenzo LORUSSO behandelt in „Il ministro del sacramento del matrimonio inter-ecclesiale“ (S. 57-68) unter Bezugnahme auf das MP *De Concordia inter Codices* vom 31.05.2016 (vgl. den neuen c. 1108 § 3 CIC/1983) die Voraussetzung der priesterlichen Einsegnung einer Ehe, bei der ein orientalischer Christ beteiligt ist.

(5) Luigi SABBARESE erörtert in „Fede e dignità sacramentale nel matrimonio tra battezzati“ (S. 69-82) unter Bezug auf die Stellungnahme der Internationalen Theologenkommission vom 03.03.2020 die Relevanz des (Un-)Glaubens angesichts der sakramentalen Natur der Ehe zwischen Getauften.

(6) Beatrice SERRA beleuchtet in „I matrimoni misti nel diritto canonico“ (S. 83-94) die kanonischen Zugangsbeschränkungen zu religions- und konfessionsverschiedenen Ehen sowie das Für und Wider ihrer Zulassung.

(7) Patrizia PICCOLO geht in „Il consenso matrimoniale: nullità e riflessi socio-culturali“ (S. 95-112) auf die sozio-kulturellen Umstände ein, welche in der heutigen Zeit zu Konsensmängeln bei der Eheschließung führen können, sowie auf entsprechende Aussagen von Papst FRANZISKUS in den Rota-Ansprachen der letzten Jahre. Die herangezogenen Gerichtsdaten der kirchlichen Regionalge-

richte der Lombardei und Apuliens aus den Jahren 2015-2019 bestätigen, dass die meisten Ehenichtigkeitsfälle die psychische Eheunfähigkeit nach c. 1095 CIC/1983 oder eine Partialsimulation nach c. 1101 § 2 CIC/1983 betreffen.

(8) Laura MAI geht in ihrem Beitrag „Nuove prospettive in tema di incapacità matrimoniale“ (S. 113-146) unter Bezugnahme auf die Judikatur der Rota Romana, des kirchlichen Regionalgerichts Apuliens und des kirchlichen Berufungsgerichts von Benevent auf verschiedene Befunde psychischer Eheunfähigkeit ein (affektive Unreife, schizoide, bipolare und depressive, narzisstische und histrionische Persönlichkeitsstörung, Essstörungen, Epilepsie, substanzgebundene und –ungebundene Süchte).

(9) Martina AIELLO beleuchtet in „La perizia psicologica in ambito canonico. Contenuto, metodo e finalità“ (S. 147-162) Bedeutung, Aufgabe und Kriterien des Sachverständigengutachtens in Fällen psychischer Eheunfähigkeit sowie die erforderliche Vereinbarkeit desselben mit den Grundlagen der christlichen Anthropologie.

(10) Pasquale LARROCCA legt in „La dimensione pastorale del processo matrimoniale canonico nella riforma di Papa Francesco“ (S. 163-180) die pastorale Zielsetzung der Eheprozessrechtsreform durch MP *Mitis Iudex Dominus Iesus* dar (insbesondere in Bezug auf die Geschwindigkeit und Kostenlosigkeit der Prozesse).

(11) Manuel Jesús ARROBA CONDE gibt in „Sintesi sui processi canonici di nullità matrimoniale“ (S. 181-202) einen Überblick über das Eheprozessrecht (v.a. zu: Prozessart, Zuständigkeit, Richter und Gerichtspersonal, Parteien und Parteibeistände, Verfahrenslauf, Beweisrecht, Urteil und seine Anfechtung).

(12) Andrea BETTETINI referiert in „La sentenza e i mezzi di gravame nel processo matrimoniale canonico“ (S. 203-216) über die Natur und Vollstreckbarkeit von Urteilen über den Personenstand sowie über deren Anfechtbarkeit durch Berufung, eine *nova causae propositio* und Nichtigkeitsklage.

(13) Raffaele SANTORO erläutert in „I casi di scioglimento del matrimonio canonico“ (S. 217-228) die Möglichkeit der Auflösung einer gültigen, aber nicht (zumindest nicht *humano modo*) vollzogenen Ehe sowie einer nicht sakramentalen Ehe *in favorem fidei*. Im Zusammenhang mit der Auflösung durch den Tod geht er auf die Todeserklärung gemäß c. 1707 CIC/1983 ein.

(14) Giangiuseppe LUISI bietet in „La procedura del *super rato* come servizio al bene della persona“ (S. 229-252) eine vertiefende und umfangreiche Darstellung des Inkonsummationsverfahrens. Nach Erklärung der administrativen Natur des Verfahrens geht er auf den Begriff des Vollzugs, die Beweise des Nichtvollzugs, den gerechten Grund für die Auflösung, die einzelnen Verfahrensschritte auf Ebene der Diözese und der Rota Romana sowie die im Auflösungsdekret allenfalls angefügten Verbotsklauseln bezüglich einer weiteren Eheschließung ein.

(15) Francesco LANZOLLA erörtert in seinem kurzen Beitrag „Quale pastorale a sostegno die coniugi in crisi relazionale? Quale accoglienza alla coppia di divorziati risposati nel vissuto della comunità ecclesiale?“ (S. 253-258), welchen pastoralen Ansatz die Kirche bei Gläubigen, deren Ehen gescheitert sind und die vielleicht bereits zivil wiederheiratet sind, anwenden sollte. Dabei werden unter Bezugnahme auf das Ap. Schreiben *Amoris laetitia* die Punkte „Annehmen“, „Begleiten“, „Unterscheiden“ und „Integrieren“ in den Fokus gestellt.

(16) Maria SINATRA behandelt in „Nessi familiari *perturbanti*“ (S. 259-270) aus sozialpsychologischer Perspektive zusammen mit einem geschichtlichen Rückblick verschiedene in neuerer Zeit auftretende Modelle und Selbstverständnisse von Familien, unter Berücksichtigung der jeweiligen Rollen der Familienmitglieder.

(17) Francesco BELLINO, Moralphilosoph und Bioethiker, widmet seinen Beitrag „Bioetica e diritto alla vita“ (S. 271-290) unter Bezugnahme auf einige Philosophen und Schriftsteller der Moderne und Postmoderne sowie aktuelle Trends den Themen: globale Bioethik, Zusammenhang von Leben und Lebensqualität, Herrschaft über das Leben bis hin zum *ecodesign* und Transhumanismus, mentales Leben, Wille zu leben, Vernünftigkeit als Sinn des Lebens. Der Beitrag ist von keiner spezifisch christlichen Sicht des Lebens geprägt.

(18) Zu Beginn des zweiten, konkordatsrechtlichen Teils des Sammelbandes (S. 291-417) behandelt Antonio FUCCILLO in einem wertvollen Beitrag „Accordi di separazione e di divorzio nel matrimonio canonico“ (S. 293-307) die rechtliche Relevanz und allfällige Implikationen kirchlicher Urteile für die Trennungs- und Scheidungspraxis im italienischen Zivilrecht sowie die Relevanz staatlicher Trennungs- und Scheidungsakten für kirchliche Ehenichtigkeitsverfahren. Abschließend erörtert er die Bestimmungen des italienischen Zivilrechts zur Problematik der religiösen Kindererziehung nach Trennungen oder Scheidungen.

(19) Marina CASTELLANETA befasst sich in „La disciplina del matrimonio nel diritto internazionale privato: la legge n. 218/95 su diritto applicabile, giurisdizione e riconoscimento delle sentenze“ (S. 309-336) vor dem Hintergrund der durch Migration und gewachsene Mobilität stark gestiegenen Fälle transnationaler Familien mit den Fragen des in Konfliktfällen anwendbaren Rechts, Gerichtsstandes und der Anerkennung ausländischer Urteile. Bezüglich dieser Thematik des internationalen Privatrechts erläutert die Autorin insbesondere die entsprechenden Bestimmungen des italienischen Gesetzes 218 vom 31.05.1995 (*legge n. 218/95*), wobei ebenso auf andere einschlägige Rechtsnormen (auch seitens der Europäischen Union) sowie auf die Vereinbarung zwischen der italienischen Republik und dem Heiligen Stuhl samt Zusatzprotokoll vom 18.02.1984 in Bezug auf Ehenichtigkeitsfälle eingegangen wird.

(20) Luciano GUAGLIONE behandelt in seinem umfangreichen Beitrag „La delibazione delle sentenze ecclesiastiche di nullità matrimoniale: i poteri della corte di appello“ (S. 337-384) die Anerkennung kirchlicher Ehenichtigkeitsurteile im italienischen Zivilrecht. Dabei geht er unter ausführlicher Berücksichtigung der staatlichen Judikatur, von der ein Teil im Anhang (S. 368-384) abgedruckt wird, auf die Lateranverträge von 1929, das zusätzliche Konkordat vom 18.02.1984, das Verteidigungsrecht der Parteien, Kriterien für die Anerkennung zivilrechtlicher Folgen sowie vermögensrechtliche Implikationen ein. Insgesamt handelt es sich bei dem Beitrag um eine profunde Abhandlung zu den zivilrechtlichen Auswirkungen kirchlicher Ehenichtigkeitsurteile in Italien.

(21) Antonietta DAMATO erörtert in ihrem Artikel „In tema di diritto di circolazione e soggiorno di cittadini dell'Unione europea e di loro familiari“ (S. 385-400) die allgemeinen Grundsätze des Freizügigkeits- und Aufenthaltsrechts der Bürger der Europäischen Union und ihrer Familienangehörigen, die Begriffe Ehegatte und direkter Nachkomme gemäß der Richtlinie 2004/38/EG („Freizügigkeitsrichtlinie“) sowie ausgewählte Aspekte der Rechtsstellung Familienangehöriger aus Drittstaaten. Ein Bezug zum konkordatären Recht tritt nicht deutlich in Erscheinung.

(22) Mariapia LOCAPUTO geht in „La tutela del minore nella famiglia“ (S. 401-417) auf den Schutz minderjähriger Kinder in den Familien ein. Dabei zeichnet sie den paradigmatischen Übergang von der Betrachtung des Kindes als Rechtsobjekt zum Rechtssubjekt im 20. Jahrhundert (deutlich etwa in der UN-Kinderrechtskonvention von 1989) sowie die besonders schützenswerten Rechte des Kindes in der Familie nach. Anschließend thematisiert sie das Problem der aufgeteilten Zuständigkeit zwischen ordentlichen Gerichten und Familiengerichten und votiert zugunsten eines besseren und einheitlicheren Schutzes der Kinderrechte für eine umfassendere Zuständigkeit des Familiengerichts (*tribunale per la famiglia e per i minori*).

Abschließende Würdigung: Der Sammelband bietet einen Einblick in das Studium „*Diritto matrimoniale canonico, civile, concordatorio*“ der Aldo-Moro-Universität Bari, das sich dadurch auszeichnet, dass es nicht nur das kanonische Eherecht, sondern eben auch das konkordatäre und zivile Recht mitabdeckt. Im Vergleich dazu fokussieren sich etwa die ebenfalls auf die Qualifikation zur Beratungstätigkeit abzielenden Zusatzstudien *De Processibus Matrimonialibus* an den Universitäten München und Augsburg, welche seit den Wintersemestern 2019/20 bzw. 2020/21 angeboten werden, vornehmlich und umfassender auf das kanonische Recht. Eine Folge der Diversifizierung in Bari ist, dass dort verständlicherweise nicht alle Bereiche des kanonischen Eherechts thematisiert werden (nicht oder nur am Rande behandelt wurden im Sammelband etwa die Punkte Ehevorbereitung, Ehehindernisse und –verbote, Trennung bei bleibendem Eheband aus kanonischer Perspektive, Gültigmachung ungültiger Ehen). Die Beiträge bieten neben punktuellen kontextuellen Exkursen eine Einführung

in ausgewählte Aspekte des Eherechts, mit dem Schwerpunkt auf Fragen, die sich gerade auch im Zuge des Scheiterns von Ehen stellen (bezüglich der Nichtigkeitsgründe liegt ein Schwerpunkt in der Darlegung der psychischen Eheunfähigkeit: PICCOLO, MAI, AIELLO). Im Zuge dessen wird auch eine entsprechende Einführung in ausgewählte Aspekte des Verfahrensrechts geboten (LAROCCA, ARROBA CONDE, BETTETINI, SANTORO, LUISI). Die Beiträge sind der Lehre entsprungen und für diese gedacht, sie beziehen aktuelle soziologische Gegebenheiten mit ein und können wissenschaftlich weiter vertieft werden. Ein besonderer Wert des Sammelbandes besteht in den Beiträgen zum Konkordatsrecht, in denen insbesondere aus Sicht des italienischen Zivilrechts Fragen im Zusammenhang mit gescheiterten Ehen und familiären Herausforderungen behandelt werden (konkordatsrechtlich sind dabei v.a. die Erörterungen von FUCILLO und GUAGLIONE). In jedem Fall erhalten die Studierenden des Masterstudiengangs in Bari, welcher zusätzliche zivilrechtliche Elemente umfasst (vgl. dazu Bd. 2, hrsg. v. M. LOBUONO), einen wertvollen interdisziplinären Einblick in die rechtliche Ordnung der Ehe in Italien. Auch die Leserschaft (insbesondere Italiens) kann von diesem facettenreichen Blick profitieren.

Josef OTTER, Vaduz

* * *

23. WALL, Heinrich de / MUCKEL, Stefan, *Kirchenrecht. Ein Studienbuch. (Juristische Kurzlehrbücher)* München: C. H. Beck 6. Aufl. 2022. 456 S., ISBN 978-3-406-77639-7. 38,90 EUR [D].

Das Kirchenrecht kann auf eine lange Tradition zurückblicken. Dabei ordnet es nicht nur das Leben der Kirche intern. Vielmehr schlägt sich in dieser Disziplin auch das Selbstverständnis der Kirche im Blick auf eine/ihre ordnende Funktion in der Gesellschaft und im staatlichen Gemeinwesen nieder, was in der Geschichte sehr unterschiedliche Ausprägungen erfahren hat. Im Studium der Rechtswissenschaften in den juristischen Fakultäten kommt dem Kirchenrecht heute nur eine Randstellung zu und betrachtet im Rahmen des öffentlichen Rechts insbesondere das Verhältnis von Staat und Kirche, wobei aufgrund der durch das Verfassungsrecht zu rezipierenden gesellschaftlichen Gegebenheiten die christlichen Kirchen innerhalb eines weiter gefassten Religionsrechts zu sehen sind. Als Folge einer weitgehenden Säkularisierung der Gesellschaft haben die meisten Studierenden nicht nur der Rechtswissenschaften kaum noch eine engere persönliche Beziehung zur katholischen oder evangelischen Kirche, so dass ihnen von Haus aus grundlegende Kenntnisse über deren (theologisch begründete und gerade auch geschichtlich gewachsene) Struktur und Organisation fehlen. – Das vorliegende Studienbuch, das bereits eine gute Tradition aufweisen kann, erschien 2022 in grundlegend neu bearbeiteter Auflage. Es richtet sich (insbesondere) an Studierende der Rechtswissenschaften, um ihnen einen ersten Einblick in das Kirchenrecht zu geben. Die beiden Autoren verantworten je zwei